

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0009/2025	3
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 61. Stadtratssitzung vom 25.02.2025	
Erläuterungen für Bürger GL/0010/2025	4
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0008/2025	5
TOP Ö 4 Kommunale Wärmeplanung - Beschluss des Wärmeplans	
Erläuterungen für Bürger SBA/0016/2025	6
TOP Ö 5 Vorstellung der Planung für den Neubau einer zweigruppigen Kindertagesstätte im Ortsteil Rasch	
Erläuterungen für Bürger SBA/0019/2025	7
TOP Ö 6 Unterzeichnung der Musterresolution „2030 – Agenda für Nachhaltige Entwicklung“	
Erläuterungen für Bürger BGM/0006/2025	8
TOP Ö 7 Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Altdorf West - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange	
Erläuterungen für Bürger SBA/0013/2025	9
Bürger Vorlage Abwägungstabelle 10. Änder. FNP, Vorentwurf 250220 SBA/0013/2025	15
TOP Ö 8 Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Haltepunkt Altdorf West - Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB	
Erläuterungen für Bürger SBA/0014/2025	34
Bürger Vorlage ALT_10_Aend_FNP_GE35a_0_EW_Planblatt_250320 SBA/0014/2025	35
TOP Ö 9 Darlehensaufnahme für Kläranlage und Sanierung Abwasserkanäle	
Erläuterungen für Bürger FV/0021/2025	36

Altdorf, 13.03.2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den **20.03.2025**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **62. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal, Rathaus, statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Genehmigung des Protokolls der 61. Stadtratssitzung vom 25.02.2025**
3. **Aktuelles aus dem Rathaus**
4. **Kommunale Wärmeplanung - Beschluss des Wärmeplans**
5. **Vorstellung der Planung für den Neubau einer zweigruppigen Kindertagesstätte im Ortsteil Rasch**
6. **Unterzeichnung der Musterresolution „2030 – Agenda für Nachhaltige Entwicklung“**
7. **Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Altdorf West - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**
8. **Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Haltepunkt Altdorf West - Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB**
9. **Darlehensaufnahme für Kläranlage und Sanierung Abwasserkanäle**

gez.

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 17.03.2025 bis 20.03.2025

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0009/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 06.02.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.03.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0010/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 06.02.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.03.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 61. Stadtratssitzung vom 25.02.2025**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 61. Stadtratssitzung vom 25.02.2025.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0008/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 06.02.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.03.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 10.03.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.03.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Kommunale Wärmeplanung - Beschluss des Wärmeplans**

Die im August 2023 begonnene Kommunale Wärmeplanung der Stadt Altdorf hat alle Zwischenstadien, von der Bestands- und anschließenden Potentialanalyse zur Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios hin zu Einteilung des beplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete und der Entwicklung einer Umsetzungsstrategie, erfolgreich abgeschlossen und findet ihren Abschluss im förmlichen Beschluss gem.

§23 Wärmeplanungsgesetz (WPG).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fanden zwei Informationsveranstaltungen (August 2024 und Februar 2025) statt.

Das beauftragte „Institut für nachhaltige Energieversorgung (INEV) stellt den Abschlussbericht (Wärmeplan) in der Sitzung vor und steht anschließend für Rückfragen zur Verfügung.

Der Abschlussbericht ist ab Mitte März auf der städtischen Homepage unter dem Reiter „Klima&Umwelt“ zu finden.

(https://www.altdorf.de/seite/de/stadt/26245/-/Kommunale_Waermeplanung.html)



**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: SBA/0019/2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 12.03.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.03.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vorstellung der Planung für den Neubau einer zweigruppigen Kindertagesstätte
im Ortsteil Rasch**

Das beauftragte Architekturbüro Kraus und Kraus aus Neumarkt wird in der Sitzung den Entwurf der Planung für den Neubau einer zweigruppigen Kindertagesstätte im Ortsteil Rasch vorstellen.

Parallel läuft bereits die Abstimmung mit dem Träger/Nutzer und der Fachaufsicht. Die Planung enthält bereits weitestgehend alle Anregungen von Seiten der beiden Beteiligten.

Die Vorstellung dient der ersten Kenntnisnahme und Einarbeitung in das Projekt. Die finale Beschlussfassung wird vrs. im Mai stattfinden.

Federführung: Amtsleitung/Bürgermeister	Datum: 12.03.2025
---	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.03.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Unterzeichnung der Musterresolution „2030 – Agenda für Nachhaltige Entwicklung,,****Musterresolution im Rahmen der Agenda 2030**

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Sustainable Development Goals (SDGs) spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf kommunaler Ebene. In Altdorf wurden Best-Practice-Beispiele aus anderen Städten wie Schwabach und Coburg berücksichtigt und eine lokale Bewertung der Umsetzung der SDGs durchgeführt. Der Bericht zur Bestandsaufnahme zeigt, dass in Altdorf in allen Handlungsfeldern zahlreiche Initiativen und Projekte zur Umsetzung der SDGs existieren. Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und informierten Bürgern wird als wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeitsleistung angesehen. Die Schaffung einer Stelle für Klimaschutz und Umwelt sowie die Netzwerkarbeit zeigen das Engagement der Stadt. Es fehlen jedoch strategische Ziele und Steuerungsinstrumente, um Nachhaltigkeit systematisch zu integrieren und messbar zu machen. Die Vernetzung innerhalb der Verwaltung sollte verbessert werden, um ein gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis zu fördern. Die Unterzeichnung der Musterresolution "2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung" des Deutschen Städtetags und des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ermöglicht der Stadt Altdorf, Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu ergreifen und sich zu einer nachhaltigen Entwicklung zu bekennen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 25.02.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.03.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Altdorf West - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

In der Sitzung des Stadtrates vom 05.12.2024 wurde die Einleitung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf im Bereich des Haltepunkts Altdorf West beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 durchgeführt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage" sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eingebracht:

1. Gemeinde Leinburg
2. Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.Opf.
3. Gemeinde Winkelhaid
4. Markt Feucht
5. Markt Lauterhofen
6. Landratsamt Nürnberger Land
7. Regierung von Mittelfranken
8. Planungsverband Region Nürnberg
9. Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
10. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
11. Staatliches Bauamt Nürnberg
12. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay
15. Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land
16. Deutsche Telekom Technik GmbH Regensburg
17. N-ERGIE Netz GmbH
18. Tennet TSO GmbH

19. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
20. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken
21. Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg
22. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
23. Kreisheimatpfleger Archäologie Dr. Bernd Mühldorfer
24. IHK Nürnberg für Mittelfranken
25. Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg

Beschlussvorschläge

Beschluss 1 Gemeinde Leinburg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Leinburg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 2 Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Berg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 3 Gemeinde Winkelhaid

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Winkelhaid wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 4 Markt Feucht

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Feucht wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 5 Markt Lauterhofen

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Lauterhofen wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 6 Landratsamt Nürnberger Land

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Hinweise der Sachgebiete Bauplanungsrecht und Bodenschutz werden zur Kenntnis

genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Die Detailhinweise des Sachgebiets Wasserrecht sind in den konkret nachgelagerten Verfahren zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind hinreichende Aussagen hierzu in der Begründung enthalten. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde gesondert am Verfahren beteiligt.

Die Aussagen des Sachgebiets Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Mitteilung des Sachgebiets Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die Mitteilung des Sachgebiets Tiefbau wird zur Kenntnis genommen.
Aus der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land ergeben sich für die vorliegende Planung keine Veranlassungen.

Beschluss 7 Regierung von Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.

Beschluss 8 Planungsverband Region Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Planungsverbands Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.

Beschluss 9 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.

Beschluss 10 Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.

Beschluss 11 Staatliches Bauamt Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Staatliches Bauamt Nürnberg wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen des Einwendungsgebers werden auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet.

Eine Erschließung über die Staatsstraße ist nicht geplant, sondern über die untergeordnet Ortsstraße erfolgen.

Auf Ebene der 10. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich somit keine Veranlassungen.

Beschluss 12 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.

Beschluss 13 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.

Beschluss 14 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.

Beschluss 15 Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Kreisbrandrats des Landkreises Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die weitere Beachtung obliegt den nachgelagerten Planungsebenen.

Beschluss 16 Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.

Beschluss 17 N-ERGIE Netz GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.

Beschluss 18 TenneT TSO GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen, es

ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 20 Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 21 Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Die Verkehrsbehörde der Stadt Altdorf sowie das Staatlichen Bauamtes Nürnberg wurden gesondert am Verfahren beteiligt.

Beschluss 22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben in der Bauleitplanung werden entsprechend der Ausführungen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege angepasst. Die weitere Beachtung obliegt den nachgelagerten Planungsebenen.

Beschluss 23 Kreisheimatpfleger Archäologie Dr. Bernd Mühldorfer

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Archäologie Dr. Bernd Mühldorfer wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben in der Bauleitplanung werden entsprechend der Ausführungen des Kreisheimatpflegers angepasst. Die weitere Beachtung obliegt den nachgelagerten Planungsebenen.

Beschluss 24 IHK Nürnberg für Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der IHK Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 25 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im

Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands Geschäftsstelle Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
Stellungnahmen der Gemeinden, Märkte und Städte					
1.	Gemeinde Leinburg vom 02.01.2025	Von Seiten der Gemeinde Leinburg werden keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
2.	Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. vom 07.01.2025	Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erhebt keine Einwände gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Altdorf b. Nürnberg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
3.	Gemeinde Winkelhaid vom 13.01.2025	Seitens der Gemeinde Winkelhaid liegen keine Bedenken oder Anregungen zu o. g. Planung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
4.	Markt Feucht vom 06.02.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf werden von Seiten des Marktes Feucht keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
5.	Markt Lauterhofen vom 16.01.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genanntem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf. Von Seiten des Marktes Lauterhofen bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
Stellungnahmen der Behörden					
6.	Landratsamt Nürnberger Land vom 10.02.2025	Es wurde uns die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Altdorf zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt.			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p><u>Wir äußern uns wie folgt:</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Bauplanungsrecht</u></p> <p>Die Änderung wird zur Kenntnis genommen, keine weiteren Äußerungen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Bodenschutz</u></p> <p>Für den Geltungsbereich liegen uns keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 oder Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG vor. Die von der Änderung des FNP betroffenen Flurstücke sind nicht im Altlastenkataster oder ABuDIS aufgeführt. Keine Einwände.</p> <p style="text-align: center;"><u>Sachbereich Wasserrecht</u></p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb des 60 m Bereiches eines namenlosen Gewässers, einem Gewässer III. Ordnung.</p> <p>Eine Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern im Sinne des Art. 20 BayWG, besteht durch die Bezirksverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 18.07.2017 nicht.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Nähe der Gewässer zum Plangebiet wird die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als sinnvoll und notwendig erachtet. 	<p>Die Hinweise der Sachgebiete Bauplanungsrecht und Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.</p> <p>Die Detailhinweise des Sachgebiets Wasserrecht sind in den konkret nachgelagerten Verfahren zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind hinreichende Aussagen hierzu in der Begründung enthalten. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde gesondert am Verfahren beteiligt.</p>		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<ul style="list-style-type: none"> • Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen. • Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. • Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen. • Die im Plangebiet noch zu erstellende Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten. • Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind. • Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. 			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Behandlung von Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser) aus Fahrzeugwaschanlagen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen oder aus anderer Herkunft z.B. Tankstellenabfüllpunkten muss überzugelassene Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider) erfolgen. Das gereinigte Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen. Eine Versickerung von mineralöhlhaltigen Abwässern ist nicht zulässig. • Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (ausgenommen sind hierbei Flächen für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt), muss grundsätzlich einer Kläranlage zugeführt werden. • Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. <p style="text-align: center;"><u>Sachbereich Immissionsschutz</u></p> <p>Geplant ist die Darstellung eines ca. 0,16 ha großen Gewerbegebiets im Anschluss an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet. Aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung und mit Hinblick auf die Größe des Änderungsbereichs Immissionsfachlich ohne Einwände.</p>	<p>Die Aussagen des Sachgebiets Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Bei Änderung des B-Plans (Ausweitung auf die betreffende Fläche) oder Bebauung der Fläche bitten wir um erneute Beteiligung des Immissionsschutzes.</p> <p style="text-align: center;"><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in der Unteren Naturschutzbehörde wird derzeit keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p style="text-align: center;"><u>Tiefbau</u></p> <p>Belange des SG 54 Tiefbau werden von der Planung nicht berührt. Keine Einwände.</p> <p>Unsere Stellungnahme soll als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisungen nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist - als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit - zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p>	<p>Die Mitteilung des Sachgebiets Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mitteilung des Sachgebiets Tiefbau wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land ergeben sich für die vorliegende Planung keine Veranlassungen.</p>		
7.	Regierung von Mittelfranken vom 29.01.2025	Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Rahmen der 10. Änderung soll eine Fläche von 1.600 qm als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.</p> <p>Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>			
8.	Planungsverband Region Nürnberg vom 30.01.2025	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren.</p> <p>Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Altdorf als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.		
9.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 14.01.2025	<p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o. a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
10.	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern vom 24.01.2025	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern-wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.		
11.	Staatliches Bauamt Nürnberg vom 03.02.2025	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art.23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Garagen, befestigten Flächen, Lärmschutzanlagen und sonstigen Anlagen, die nach der BayBO genehmigungsfrei sind, freizuhalten 2. Im Außerortsbereich dürfen grundsätzlich keine Hindernisse in einem Abstand von 10 zum Fahrbahnrand errichtet werden (fehlerverzeihender Seitenraum). In erster Linie sind damit alle stammbildenden Gehölze (Bäume), Lärmschutzanlagen und (bauliche) Anlagen gemeint, die als Hindernis definiert werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden, hierbei wird auf die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) hingewiesen. 	<p>Die Ausführungen des Einwendungsgebers werden auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet.</p> <p>Eine Erschließung über die Staatsstraße ist nicht geplant, sondern über die untergeordnet Ortsstraße erfolgen.</p> <p>Auf Ebene der 10. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich somit keine Veranlassungen.</p>		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>3. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und sie müssen am Ort der Leistung stehen.</p> <p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften verboten ist. Ebenso darf innerörtliche Werbung den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht gefährden oder in erschwerter Weise ablenken. Die Erteilung von Ausnahmen liegt in der sachlichen Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. (Art. 56 Nr. 5 BayBO, § 33 Abs. 3 StVO i.V.m. § 4 Abs. 1 f, g ZustVVerk)</p> <p>5. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>6. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße 2240 sind nicht zulässig.</p> <p>7. Die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Bauleitplangebietes ist sicher zustellen. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße übernimmt hierfür keine Kosten.</p> <p>8. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.</p>			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>9. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.</p> <p>10. Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.</p> <p>11. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>			
12.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 10.01.2025	2.1 <input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.		
13.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg vom 20.01.2025	Seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg besteht mit der Planung Einvernehmen der oben genannten Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		Ich bitte jedoch um Mitteilung der Rechtskraft der oben genannten Vorhaben und der Internetadressen für Plan, Legende und textliche Festsetzungen, um die Daten im Portal „Bauleitplanung Bayern“ zu aktualisieren bzw. einzustellen.			
14.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i.Bay. vom 27.01.2025	<p>Zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Ausgangssituation: Der Geltungsbereich zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1031 und 1032/1 in der Gemarkung Altdorf b. Nürnberg mit einer Gesamtfläche von ca. 0,16 ha. Nach den uns vorliegenden Unterlagen wurde in der Vergangenheit die Ackerfläche nicht mehr intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Forstliche Belange sind nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.		
15.	Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land vom 12.02.2025	<p>zu Ihrer Anfrage übersende ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>1. Feuerwehreinsatzallgemein:</p> <p>Für dieses Objekt steht ein Löschgruppenfahrzeug und ein Hubrettungsfahrzeug mit dem entsprechenden Personal in der gesetzlichen Hilfsfrist zur Verfügung.</p>	Die Ausführungen des Kreisbrandrates werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die weitere Beachtung obliegt den nachgelagerten Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>2. Löschwasserversorgung:</p> <p>Zur Abdeckung des Grundschatzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.</p> <p>Die erforderlichen Hydranten sollten bzgl. des Typs den bereits vorhandenen Hydranten im Ortsgebiet entsprechen.</p> <p>Es werden Oberflurhydranten empfohlen.</p> <p>3. Feuerwehzufahrten öffentlich und auf Privatgrundstücken:</p> <p>Alle öffentlichen Straßen müssen mind. der technischen Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr entsprechen.</p> <p>Sollte der Abstand von einer öffentlichen Straße zu einem Gebäudezugang mehr als 50 m betragen, müssen auf dem Grundstück die gleichen Zufahrten vorgesehen werden.</p> <p>4. Flächen für die Feuerwehr:</p> <p>Dort wo der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr bis zu einer Brüstungshöhe von max. 8 m über Gelände geplant ist, darf die Entfernung von der öffentlichen Verkehrsstraße bis zum Haupteingang des Gebäudes 50 m nicht überschreiten.</p> <p>Auf die technische Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr wird verwiesen.</p>			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>5. Kennzeichnung von Gebäuden:</p> <p>Es wird empfohlen den vorgesehenen Bauherrn mitzuteilen, dass am Gebäude gut sichtbare (nach Möglichkeit beleuchtete) Hausnummern angebracht werden.</p> <p>6. Belange des abwehrenden Brandschutzes:</p> <p>Bauliche Ergänzungen bei Straßen etc. sind bzgl. der Lage und der Namensgebung der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.</p>			
Stellungnahmen der Versorger					
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH Regensburg vom 14.01.2025	<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>			
17.	N-ERGIE Netz GmbH vom 31.01.2025	<p>Von der frühzeitigen Unterrichtung zu dem Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Derzeit sind keine Planungen vorgesehen.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>			
18.	TenneT TSO GmbH vom 08.01.2025	<p>Ihre Anfrage "<u>10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf b. Nürnberg</u>" (ALT 24104 : 20250108-0490) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p>Zuständige Teilnehmer :</p> <p>TenneT TSO GmbH - Bereich Süd Tel.: E-Mail: bauleitplanung@tennet.eu</p> <p>Nicht betroffen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange					
19.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 10.01.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
20.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken vom 10.01.2025	Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend. Hinweis: Das Staatliche Bauamt Nürnberg ist am oben genannten Verfahren zu beteiligen, da deren Grundstück mit der Flurnummer 863, Gemarkung Altdorf bei Nürnberg am Geltungsbereich liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Das Staatliche Bauamt Nürnberg wurde gesondert am Verfahren beteiligt.		
21.	Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg vom 05.02.2025	Eine konkrete Stellungnahme im verkehrlichen Bereich kann erst erfolgen, wenn detaillierte Bauplanungen vorliegen. Vorab ergeht der Hinweis, dass in diesem Fall die Einbindung der Verkehrsbehörde der Stadt Altdorf sowie des zuständigen Staatlichen Bauamtes und des zuständigen Landratsamtes in das Anhörverfahren erforderlich ist, da das Gebiet an die überörtliche Staatsstraße angrenzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Die Verkehrsbehörde der Stadt Altdorf sowie des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wurden gesondert am Verfahren beteiligt.		
22.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 15.01.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben.	Die Angaben in der Bauleitplanung werden entsprechend der Ausführungen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege angepasst. Die weitere Beachtung obliegt den nachgelagerten Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Der Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG ist aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht ausreichend.</p> <p>Eine Ausdehnung der 2020 festgestellten mehrphasigen vorgeschichtlichen Siedlung mit Bestattungen östlich des Kreisverkehrs nicht ausgeschlossen, insbesondere direkt südwestlich des Kreisverkehrs die Areale mit der größten Befunddichte (hier vor allem der Spätbronze- und Frühlatènezeit) angetroffen wurde. Daher sind im Plangebiet weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Informationen und Kriterien zur Vermutung von Bodendenkmälern finden Sie auch unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmal_pflegethemen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p> <p>Eine Ausweisung als Bodendenkmal erfolgte noch nicht, hier wird erst die abschließende Berichtslegung der umfangreichen Maßnahmen M-2020-2476-1- bis -4_0 abgewartet.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.</p>			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Es ist jedoch erforderlich, bereits im Flächennutzungsplan auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.</p> <p>Bitte beachten Sie noch folgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. – Im Falle einer Erlaubniserteilung ist die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags zu prüfen. – Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Sollte bei einem positiven Ergebnis im Zuge der Prüfung keine Möglichkeit bestehen, Eingriffe in die festgestellte Denkmalsubstanz durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG. – Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter 			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>			
23.	Kreisheimatpfleger Archäologie Dr. Bernd Mühdorfer vom 13.01.2025	<p>In der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter 2.5 Bodendenkmäler auf eine Meldepflicht Gem. Art. 8 des Bay DSchG hingewiesen.</p> <p>„Bau- und Bodendenkmäler sind aktuell im Änderungsbereich nicht bekannt. Im Umfeld der überplanten Flächen sind mehrere Bodendenkmäler verzeichnet. Westlich des Kreisverkehrsplatzes wurden bei den Bauarbeiten für das dortige Gewerbegebiet ebenfalls Bodendenkmäler gefunden. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Änderungsgebiet kann deshalb grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.“</p> <p>Aufgrund der Denkmalnähe und der unmittelbar benachbarten durch die Ausgrabungen bekannten Bodendenkmälern ist hier eine Verdachtsfläche, die aber gemäß Art. 7 zu behandeln ist. Baumaßnahmen auf dem Areal sind archäologisch zu begleiten. Daher sollte der entsprechende Abschnitt der Begründung dementsprechend geändert werden.</p>	Die Angaben in der Bauleitplanung werden entsprechend der Ausführungen des Kreisheimatpflegers angepasst. Die weitere Beachtung obliegt den nachgelagerten Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 30.12.2024 – 07.02.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
24.	IHK Nürnberg für Mittelfranken vom 04.02.2025	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Die Änderung im Flächennutzungsplan dienen der Ausweisung einer Gewerbefläche. Die Änderungen kommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Unternehmen entgegen und werden daher von der IHK Nürnberg für Mittelfranken begrüßt.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
25.	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg vom 07.02.2025	<p>Mit im Betreff genannten Schreiben haben Sie uns die Planunterlagen über einen Bebauungsplan zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt die Stellung:</p> <p>Gegen vorgenanntes Vorhaben werden unsererseits keine Äußerungen vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		

Keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung haben abgegeben:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Verwaltungsaufgaben
Gemeinde Burgthann
Gemeinde Offenhausen
Gemeinde Schwarzenbruck

Kreisheimatpfleger/in Nürnberger Land
Stadtwerke Altdorf GmbH
PLEdoc GmbH, Bayreuth
Vodafone Deutschland GmbH

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben!

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0014/2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 25.02.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.03.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Haltepunkt Altdorf West - Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Altdorf hat im Bereich „Haltepunkt West“ des Bebauungsplanes Nr. 35 „Zwischen dem Kreisverkehr Ludersheim und der S-Bahnlinie Altdorf West“ zwei zusätzliche Grundstücke erworben. Diese sollen nun auch der Bebaubarkeit zugeführt werden.

Es handelt sich um die Grundstücke Flur Nr. 1031 und 1032/1 der Gemarkung Altdorf.

Die bisherige Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche soll in Gewerbefläche geändert werden.

Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung des Stadtrates vom 05.12.2024 wird hingewiesen und Bezug genommen.

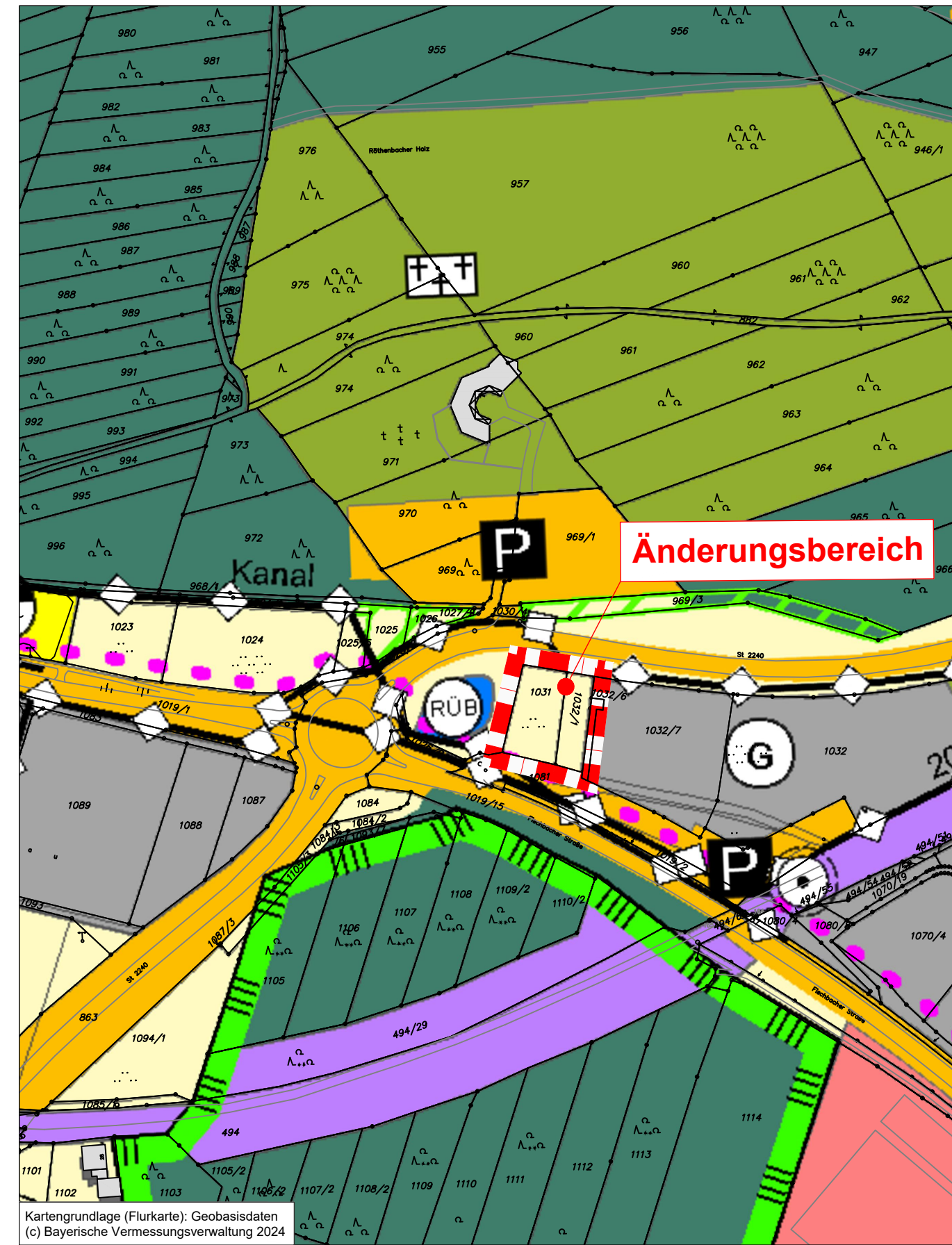
In dieser Sitzung soll nach der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im vorangegangenen Tagesordnungspunkt der Beschluss zur förmlichen Beteiligung gefasst werden.

Es wird empfohlen den entsprechenden Beschluss zur förmlichen Beteiligung zu fassen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf im Bereich des Haltepunkts Altdorf West nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Altdorf b. Nürnberg



LEGENDE

- Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Art der baulichen Nutzung**
 - Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Sonderbauflächen: Konzentrationszone Windenergie**
Außerhalb der Konzentrationszone sind im Stadtgebiet keine weiteren Windenergieanlagen zulässig.
- Einzelhandel (EH)
- Wochenendhäuser (WH)
- Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kindergarten
 - VerkehrsübPl
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkfläche
 - Ortsdurchfahrt (ODE: Erschließungsbereich / ODV: Verknüpfungsbereich)
 - Schienenverkehr
 - Bahnhof / Haltepunkte

Kartengrundlage (Furkarte): Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Badeplatz, Freibad
- Dauerkleingärten
- Parkanlage
- Sportplatz
- Bolzplatz
- Festplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Reitsportanlage
- Hundeauslauf
- Modellflugplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten nach Informationssystem Wasserwirtschaft der bayrischen Wasserwirtschaftsverwaltung *
- Umgrenzung von Schutzgebieten für Grund- und Quellwassergewinnung *
- Regenrückhaltebecken
- Quellen *

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen

Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Rinderzucht
- Flächen für Wald
- Bannwald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Festgesetzte Ausgleichsflächen) *
- Räume für potentielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
- Kartiertes Biotop der Biotopkartierung Bayern Flachland *
- Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Bachauenwäldern und Talräumen
- Gestaltung von Siedlungsrändern
- Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Fels-Lebensräumen
- Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Hutangern
- Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen
- Randeingrünung / Biotopvernetzung erforderlich

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

- Landschaftsschutzgebiet *
- Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protected Area) *
- FFH-Gebiet *
- flächenhaftes Naturdenkmal *
- Naturdenkmal *
- Geschützter Landschaftsbestandteil *
- Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil *

Geschützte Biotope nach Art. 23 BayNatSchG *

- flächig
- linear
- punktuell

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen *
- Landschaftsprägende Denkmäler *
- Bodendenkmale *

Sonstige Planzeichen

- Schutzbereich der Flugsicherung "Radaranlage Mittersberg"
- Altablagerungen *
- Flugzone Modellfluggelände *

* nachrichtliche Übernahmen

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Altdorf b. Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 05.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom 05.12.2024, hat in dem Zeitraum vom 30.12.2024 bis 11.02.2025 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..xx.xx.2025 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom 05.12.2024, hat im Zeitraum vom 30.12.2024 bis 11.02.2025 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom 20.023.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2025 bis 2025 beteiligt.
5. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom 20.03.2025 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2025 bis 2025 veröffentlicht. Die Dauer der Veröffentlichung sowie Ort und Dauer der ergänzenden körperlichen Auslegung wurden am 2025 durch ortsübliche Veröffentlichung amtlich bekannt gemacht.
6. Die Stadt Altdorf b. Nürnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 2025 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2025 festgestellt.

Altdorf bei Nürnberg, den 2025
Martin Tabor
Erster Bürgermeister

7. Das Landratsamt Nürnberger Land hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Altdorf bei Nürnberg, den 2025
Martin Tabor
Erster Bürgermeister

8. Ausgefertigt:

Altdorf bei Nürnberg, den 2025
Martin Tabor
Erster Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 2025 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

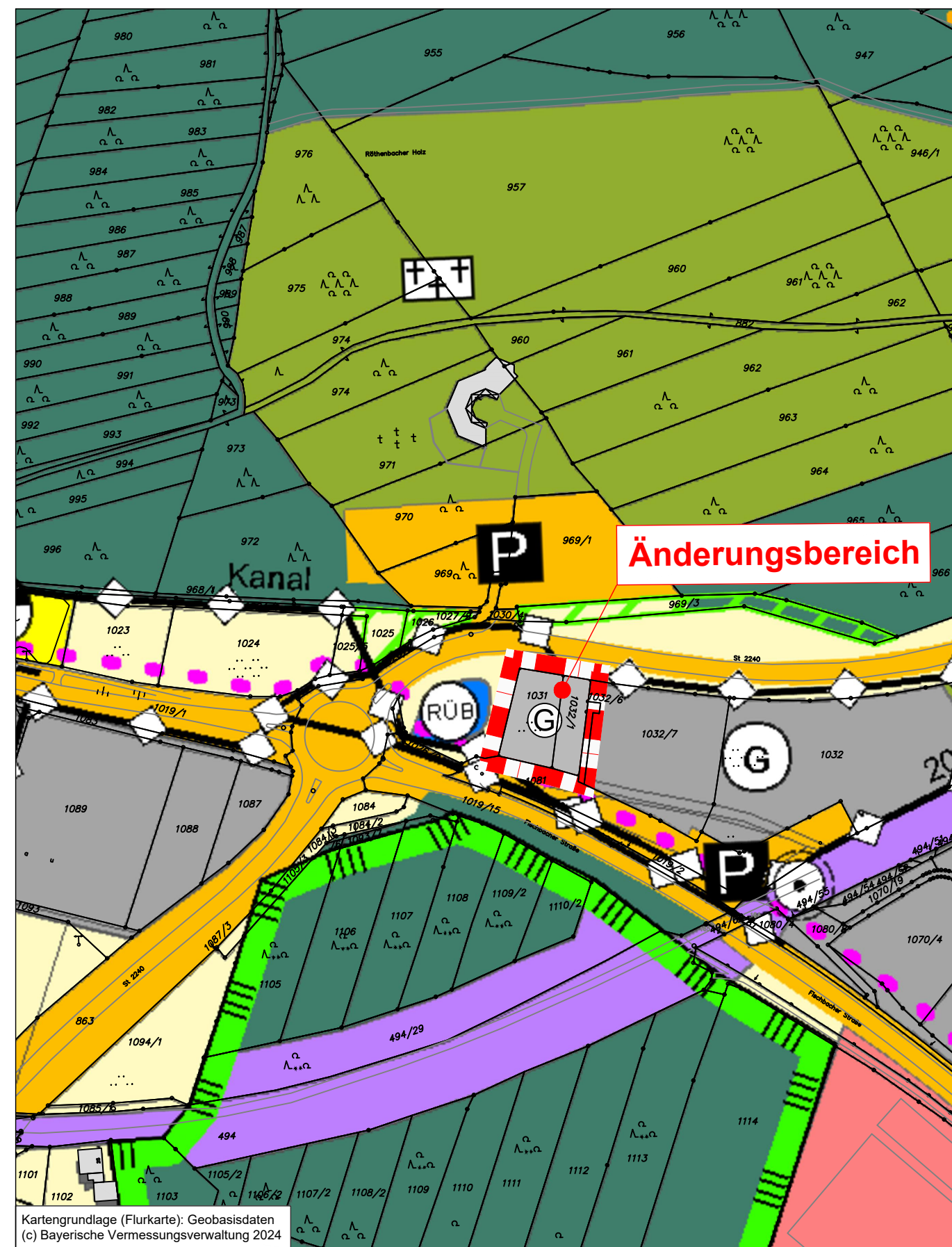
Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Altdorf b. Nürnberg zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Altdorf bei Nürnberg, den 2025
Martin Tabor
Erster Bürgermeister

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf b. Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- oberirdische Leitungen *
- unterirdische Leitungen * (SWA: Stadtwerke Altdorf GmbH)
- Leitungsschutzzone

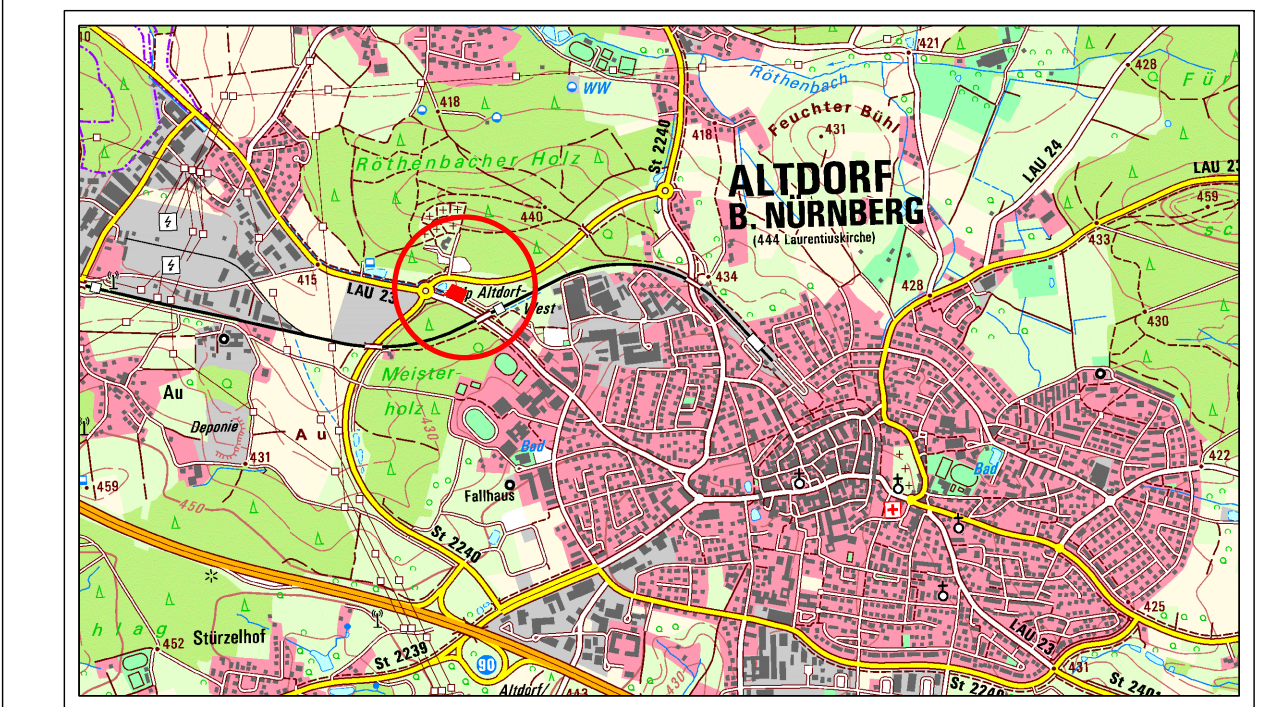
Kartengrundlage (Furkarte): Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan



Stadt Altdorf b. Nürnberg

Landkreis Nürnberger Land



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 05.12.2024
zuletzt geändert am
20.03.2025

**INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER**
Vermessung • Planung • Bauleitung
Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbrunn
Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65
info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0021/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 12.03.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.03.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Darlehensaufnahme für Kläranlage und Sanierung Abwasserkanäle**

Investitionen im Bereich Abwasserentsorgung können kreditfinanziert erfolgen, dies ist durch ein gefördertes Darlehen der LfA Förderbank Bayern möglich. Die Maßnahmen sind aufgrund der Förderrichtlinien im Jahr 2025 mit einer Kreditsumme in Höhe von 1.140.000 € finanzierbar.